

BESCHEINIGUNG der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes

Anlage zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine ambulante medizinische Vorsorgeleistung in einem anerkannten Kurort (§ 38 Abs. 4 NBhVO) zur Vorlage bei der Beihilfefestsetzungsstelle

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der Rückseite und füllen Sie den Vordruck deutlich lesbar aus!

Name , Vorname und Geburtsdatum der Patientin oder des Patienten
--

I Gesundheitliche -zu einer Krankheit führenden- Schwächen bzw. bereits vorliegende Beschwerden / Diagnosen
Als Befunde aus den letzten 12 Monaten , die die Diagnose stützen, sind gegen Rückgabe beigelegt (z. B. Röntgen, EKG, Blutbild, Grundumsatz, ärztl. Spezialbefunde):

Bisherige Behandlungen (Dauer und Erfolge, ambulant, stationär; falls bereits Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt wurden, sind die Entlassungsberichte beizufügen)

Folgende Vorsorgeleistung ist medizinisch notwendig zur Beseitigung einer Schwächung der Gesundheit, zur Vorbeugung oder Verschlimmerung von Erkrankungen, da eine ärztliche Behandlung und eine Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln nicht ausreichen:
<input type="checkbox"/> ambulante medizinische Vorsorge in einem anerkannten Kurort für Tage
Die Maßnahme soll durchgeführt werden in dem anerkannten Kurort (Name des Kurortes):

Ist im Zusammenhang mit der ambulanten medizinischen Vorsorgeleistung in einem Kurort aus medizinischen Gründen eine Begleitperson erforderlich (z. B. wegen Schwerbehinderung)?
Wenn ja, Begründung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wurde in den letzten drei Jahren eine als beihilfefähig anerkannte ambulante medizinische Vorsorgeleistung in einem Kurort durchgeführt?
Wenn ja, Begründung für die vorzeitige Durchführung der Vorsorgeleistung im Kurort: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Für Lehrkräfte gilt Folgendes:

Für beihilfeberechtigte Lehrkräfte, ist die Frage, wann die Heilmaßnahme durchzuführen ist, besonders wichtig. Auf Weisung des Nds. Kultusministeriums sind Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen, sofern aus ärztlicher Sicht kein bestimmter Zeitraum erforderlich ist, unter Inanspruchnahme von in der Regel mindestens 14 der den gesetzlichen Urlaubsanspruch über steigenden Ferientage oder der gesamten Herbstferien durchzuführen (Erl. d. MK v. 03.12.1996; SVBl. 1997, S. 32).

Die Maßnahme ist sofort durchzuführen

Die Maßnahme ist unter Inanspruchnahme von in der Regel mindestens 14 der den gesetzlichen Urlaubsanspruch übersteigenden Ferientage oder der gesamten Herbstferien durchzuführen (Erl. d. MK v. 03.12.1996; SVBl. 1997, S. 32).

Es wird ausdrücklich bescheinigt, dass die vorstehende ambulante medizinische Vorsorgeleistung in einem anerkannten Kurort medizinisch notwendig ist, dass eine ärztliche Behandlung und eine Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln nicht ausreichen und dass die Einrichtung, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll, geeignet ist.

Ort, Datum	Stempel, Unterschrift der Ärztin oder des Arztes
------------	--

Hinweise für die Ärztin oder den Arzt zur Beihilfefähigkeit der Maßnahme:

- Die Aufwendungen für eine ambulante medizinische Vorsorgeleistung in einem anerkannten Kurort sind nur beihilfefähig, wenn die Maßnahme zur Beseitigung einer Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen wird, zur Vermeidung der Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes, zur Vorbeugung vor Erkrankungen, zur Vermeidung der Verschlimmerung von Erkrankungen oder zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit notwendig ist.
- Die Vorsorgeleistung muss in einem anerkannten Kurort durchgeführt werden. Als Kurort kommt nur ein anerkannter Kurort mit der folgenden Artbezeichnung in Frage: Kneipp-Heilbad, Mineralheilbad, Moorheilbad, Nordsee-Heilbad, Soleheilbad, Thermalheilbad, Heilklimatischer Kurort, Kneipp-Kurort, Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb, Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb, Ort mit Moor-Kurbetrieb oder Ort mit Sole-Kurbetrieb, oder ein Kurort in einem entsprechenden Ort in einem anderen Bundesland oder im Ausland, den das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gibt.
- Die Vorsorgeleistung ist in einer geeigneten Einrichtung durchzuführen.
- Die Vorsorgeleistung muss ärztlich verordnet werden und ist auf höchstens 21 Tage (ohne An- und Abreise) begrenzt. Eine Verlängerung ist nicht beihilfefähig.
- Vor Beginn der Vorsorgeleistung ist eine Anerkennung der Notwendigkeit der Vorsorgeleistung durch die Beihilfefestsetzungsstelle erforderlich.
- Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn nach Durchführung der letzten als beihilfefähig anerkannten Vorsorgeleistung drei Jahre vergangen sind. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme vor Ablauf von drei Jahren aus medizinischen Gründen dringend erforderlich ist.